



Vereinssatzung

Präambel

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Die Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt sorgen dafür, dass es für eine zunehmende Zahl von Menschen schwierig wird, bezahlbaren und gesicherten Wohnraum zu finden.

Unter dem Motto „Gemeinschaftlich Wohnen, selbstbestimmt Leben“ möchten wir ein Wohnumfeld schaffen, in dem Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenslagen einander unterstützen und damit ein soziales Netz etablieren, das über den familiären Rahmen hinaus geht.

Der Klimawandel zwingt uns, nachhaltige Konzepte für uns und die zukünftigen Generationen zu entwickeln. Eine funktionierende Gemeinschaft kann Synergieeffekte durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen erreichen.

Wir möchten dazu beitragen, dass der Wirtschaftsbereich Wohnen am Gemeinwohl orientiert wird.

Mit der Gründung des Vereins wollen wir uns dahin auf den Weg machen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftliches Wohnen Weil der Stadt“.
2. Der Sitz des Vereins ist 71263 Weil der Stadt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Vorbereitung eines gemeinschaftlichen, generationsübergreifenden, inklusiven, ökologischen, genossenschaftlich organisierten Wohnprojekts. Angestrebt ist die Umsetzung auf dem Gelände des Bürgerheimes am Heinrichsberg in Weil der Stadt.
2. Förderung von Toleranz und gegenseitiger Unterstützung im Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichsten Bedürfnissen. Damit soll gefördert werden, dass Menschen bei zunehmendem Alter und/oder Schutzbedürftigkeit im eigenen Wohnumfeld verbleiben können.
3. Suche nach einer Möglichkeit für einen sozialverträglichen Umgang mit Grund und Boden.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

1. Entwicklung, und Fortschreibung eines Konzeptes für das oben genannte Wohnprojekt.
2. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien.
3. Gemeinschaftsbildende Aktivitäten und kulturellen Austausch.
4. Organisation von Vorträgen, Seminaren, Veranstaltungen und Gesprächsrunden



zu den Themen:

- a. gemeinschaftliches Wohnen
 - b. demokratische Selbstorganisation und Selbstverwaltung
 - c. Umgang mit Gemeineigentum und Allmende
5. Erprobung und Einübung von achtsamen und wertschätzenden Kommunikationsformen und Konfliktbewältigungsmethoden.
 6. Entwicklung und Erlernung von selbstorganisierten und selbstverwalteten Organisationsformen.
 7. Erfahrungsaustausch und die Vermittlung von Informationen über gemeinschaftliches Wohnen und innovative Wohnprojekte als Alternative zu Alten- und Pflegeheimen.
 8. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Menschen, Projekten und Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein bekommt seine Mittel insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Veranstaltungen, Spenden und Crowdfunding.
2. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen lediglich effektiv anfallende Aufwendungen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ausrichtung des Vereins

1. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
2. Die gemeinsamen Werte und Grundsätze für die Arbeit im Verein und für das zukünftige Zusammenleben im Wohnprojekt werden in einem Leitbild festgehalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen. Für natürliche Personen gilt, dass sie das 18. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Es werden zwei Kategorien von Mitgliedern unterschieden:
 - a. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Ziel des Vereins unterstützt und sich aktiv in den Organen des Vereins einbringen möchte.
 - b. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied oder Fördermitglied wird schriftlich beantragt mittels des jeweiligen Beitrittsformulars. Über die Aufnahme entscheidet ein Gremium, aus mindestens drei Mitgliedern, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Kriterien für Aufnahme werden in der Selbstverwaltungsordnung (SVO) festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, Ausschluss aus



- dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist am Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
 4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen wurden verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder an von ihm beauftragte Dritte heraus zu geben.
 5. Wer trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist kann ausgeschlossen werden.
 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder bezahlen bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann die Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern einmalige Umlagen erheben.
5. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder nicht übersteigen.
6. Das aktive Vereinsmitglied, dem eine Umlage aufgebürdet wird, kann in die Fördermitgliedschaft wechseln oder aus dem Verein austreten. Die Pflicht zur Zahlung der Umlage entfällt dann. Der Umstieg in die Fördermitgliedschaft, oder der Austritt muss jedoch, in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit dem Wirksamwerden des Beschlusses über die Umlage erklärt werden.
7. Geld- und Sachspenden müssen verbucht werden und jederzeit den Mitgliedern nachweisbar sein. Die Kassenwartung ist zur Belegführung verpflichtet.
8. Alle Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Rederecht. Nur aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
9. Nur aktive Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen, so wie in der Beitragsordnung festgelegt, zu zahlen.



§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Entscheidungsfindung

Als Gemeinschaft streben wir danach, Entscheidungen auf eine Art und Weise zu treffen, die es allen ermöglicht, sich dabei möglichst maximal einzubringen und deren Ergebnisse von allen mitgetragen werden. Das Verfahren wird in der Selbstverwaltungsordnung (SVO) festgelegt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Vorstandsmitglied alleine.
2. Die Funktionen des Vorstands sind:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 - Kassenwart(in)
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in einer offenen Wahl gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich/per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
8. Die Aufnahme von Krediten sowie Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e. Die Mitgliederverwaltung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt in einer Selbstverwaltungsordnung (SVO) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und des Vorstands auf.



3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einzuberufen. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 25% der erschienenen aktiven Mitglieder dem zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die aktiven Mitglieder. Eine Stimmübertragung oder Vertretung ist möglich und darf nur schriftlich auf bzw. durch aktive Mitglieder des Vereins erfolgen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden möglichst in Konsent gefasst. Konsent bedeutet: es besteht kein schwerwiegender begründeter Einwand in Bezug auf das gemeinsame Ziel. Kann kein Konsent erreicht werden, ist ein Beschluss gefasst, wenn 75% der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmend sind.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verfasser und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
9. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz statt. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellen einer Wahlordnung für die Vorstandswahl,
 - b. Aufstellen eines Leitbildes für das Wohnprojekt,
 - c. Bestellen von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - h. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - i. Die Auflösung des Vereins.

11. 12 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der



Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Mediation

1. Bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein verpflichten sich die Konfliktparteien, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Es ist ein Gebot des Lebens in einer Gemeinschaft, Konflikte zu benennen und sich mit Anregungen und Gedanken eines Mediators auseinanderzusetzen. Die Freiheit, einer Mediationsempfehlung zu folgen oder sie abzulehnen, bleibt hiervon unberührt.
2. Für die Entscheidung über die Durchführung einer Mediation zur Konfliktbeilegung genügt es wenn eine Konfliktpartei die Unterstützung wenigstens eines weiteren Vereinsmitgliedes hat, das nicht in der gleichen Wohnung lebt.
3. Wenn zwischen den Konfliktparteien keine Einigkeit über die Person eines Mediators erzielt werden kann, wird ein vom „Forum Gemeinschaftliches Wohnen e. V.“ benannter Mediator die Mediation durchführen.
4. Die Kosten der Mediation trägt der Verein.

§ 14 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Zweckänderungen sind den aktiven Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Für die Beschlussfassung wird Konsent angestrebt. Kann kein Konsent erreicht werden, ist ein Vorschlag angenommen, wenn 75% der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmend sind.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Um einen Auflösungsbeschluss fassen zu können, muss eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen werden.
2. Der Verein kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand mit der Abwicklung des Vermögens und bestimmt die Verwendung der nach Beendigung der Vereinstätigkeit verbleibenden Mittel.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.